

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Gewässerraumplan: Erlass des Gewässerraumplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft)

1. Worum es geht

Es soll ein gesamtstädtischer Gewässerraumplan erlassen werden und eine damit verbundene Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) erfolgen. Damit setzt die Stadt Bern die gesetzlichen Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung in der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern um.

2. Ausgangslage und Auftrag

2.1 Bisherige Regelung in der Stadt Bern

Gemäss dem bisherigen Artikel 41 der Bauordnung war ein Bauabstand von 5.00 m (innerhalb der Bauzone) bzw. von 7.00 m (ausserhalb der Bauzone) gegenüber offenen und eingedolten Gewässern einzuhalten, der ab oberer Böschungskante oder ab der Ufermauer beziehungsweise ab einer allfälligen geschützten Ufervegetation gemessen wurde. Dieser Abstand war unabhängig von den konkreten örtlichen Verhältnissen, vom Revitalisierungsbedarf bzw. -potenzial eines bestimmten Gewässers oder von den jeweiligen Anforderungen des Hochwasserschutzes im Einzelfall einzuhalten. Einen gesamtstädtischen Gewässerraumplan gab es in der Stadt Bern bisher nicht. In einzelnen Fällen war der Gewässerraum in Überbauungsordnungen geregelt.

2.2 Revision der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung

Am 11. Dezember 2009 hat das eidgenössische Parlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» beschlossen. Dieser Gegenvorschlag beinhaltet neben weiteren Änderungen insbesondere Vorgaben zur Festlegung des Gewässerraums und zur Revitalisierung der Gewässer. Volksinitiative und Gegenvorschlag wollten dem Problem Abhilfe schaffen, dass bis dahin ein grosser Anteil aller Fliessgewässer der Schweiz hart verbaut, stark begradigt und eingeengt war. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit, weil der notwendige Gewässerraum fehlte und dadurch auch die natürliche Vielfalt in und entlang der Gewässer stark reduziert wurde.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wurde daher so revidiert, dass die Kantone neue Revitalisierungsprogramme mit zeitlichen Vorgaben erstellen und für die Festlegung des Raumbedarfs der Gewässer sorgen müssen, der für die Sicherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die räumlichen Ansprüche der Gewässernutzung erforderlich ist (Gewässerraum). Dieser Gewässerraum muss naturnah gestaltet und bewirtschaftet werden. In der nachfolgenden Revision der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) wurden unter anderem die Festlegung der Breite des Gewässerraums für Fliess- und stehende Gewässer sowie die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums näher geregelt.

Mit der Revision des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) hat der Kanton Bern die entsprechenden Bestimmungen in kantonales Recht überführt. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, diesen in der übergeordneten Gesetzgebung definierten Gewässerraum in der Nutzungsplanung festzusetzen.

Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung des Bundes sind im Jahr 2011 und die Revision des Wasserbaugesetzes per 2015 in Kraft getreten. Der Bund hat den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden für die Umsetzung der neuen Vorgaben eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Solange der neue Gewässerraum in der Nutzungsplanung der Gemeinden nicht festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Die darin festgelegten Abstände sind in der Regel grösser als der bisher geltende Bauabstand von Gewässern der Stadt Bern und als die definitiven Gewässerräume, weshalb ein erhebliches Interesse daran besteht, die definitiven Gewässerräume in der Nutzungsplanung rasch festzulegen.

3. Inhalte des Gewässerraumplans – Umsetzungsauftrag und Ermessensspielraum

Mit der Schaffung eines gesamtstädtischen Gewässerraumplans (Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung) sowie einer Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) kommt die Stadt Bern dem vorstehend umschriebenen Umsetzungsauftrag nach. Das Bundesrecht definiert, dass als Gewässerraum die Fläche gilt, die für die natürlichen Funktionen des Gewässers, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung notwendig ist (Art. 36a Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)). Die erforderliche Breite der Gewässerräume bestimmt sich nach den Vorgaben in Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Letztere basieren auf dem Leitbild «Fließgewässer Schweiz» des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Danach wird die Breite des Gewässerraums in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fließgewässers ermittelt. Gewässerräume sind für «oberirdische Gewässer» festzulegen. Dazu zählen oberirdische fließende und stehende Gewässer wie Bäche, Flüsse und Seen (vgl. Art. 41a und 41b GSchV). Eingedolte Abschnitte von solchen Gewässern gelten ebenfalls als «oberirdische Gewässer». Keine Gewässerräume sind für unterirdische Gewässer (Grundwasser, Grundwasserleiter) festzulegen (vgl. Art. 4 Bst. a und b GSchG).

Betreffend die Festlegung der Minimalgrösse des Gewässerraums hat die Stadt Bern daher relativ wenig Ermessensspielraum. Sie kann unter anderem auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten, wenn das Gewässer sich im Wald oder in gewissen landwirtschaftlichen Produktionsgebieten befindet, eingedolt, künstlich angelegt oder sehr klein ist (Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV). Die Breite des Gewässerraums kann weiter nach Artikel 41a Absatz 4 Gewässerschutzverordnung in sogenannten «dicht überbauten Gebieten» den baulichen Gegebenheiten angepasst beziehungsweise reduziert werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Das Ziel dieser Ausnahme ist, dass in ausgewählten Quartieren bestehende Siedlungen erhalten, verdichtet und Baulücken genutzt werden können (Siedlungsentwicklung nach innen). Durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist jedoch relativ restriktiv vorgegeben, welche Gebiete als «dicht überbaut» im Gewässerraumplan ausgeschieden werden dürfen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat auf Basis dieser Rechtsprechung die Arbeitshilfe «Bestimmung dicht überbauter Gebiete» vom 30. Oktober 2017 ausgearbeitet. Die dicht überbauten Gebiete in der Stadt Bern wurden anhand dieser Arbeitshilfe ausgeschieden.

Demgegenüber kann beziehungsweise muss die Stadt Bern situativ die Breite des Gewässerraums unter anderem erhöhen, sofern dies zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser, zur Siche-

nung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums oder im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist (Art. 41a Abs. 3 GschV).

Auch betreffend die Nutzungsvorschriften im Gewässerraum hat die Stadt Bern praktisch keinen Umsetzungsspielraum. Diese sind durch das übergeordnete Recht (insbesondere des Bundes) abschliessend vorgegeben. Im Gewässerraum sind grundsätzlich nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken) zulässig (Art. 41c Abs. 1 GSchV). In dicht überbauten Gebieten können – mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle – demgegenüber zonenkonforme Anlagen im Gewässerraum bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Der Gewässerraum darf gemäss Artikel 41c Absatz 4 Gewässerschutzverordnung landwirtschaftlich nur extensiv genutzt werden und ist eine beitragsberechtigte Biodiversitätsförderfläche im Sinne der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13).

Befinden sich bestehende Bauten und Anlagen, die aufgrund bisherigen Rechts bewilligt wurden, neu im Gewässerraum, haben sie gemäss Artikel 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Besitzstandsgarantie. Sie dürfen also unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden. Sie dürfen jedoch nicht abgebrochen und wiederaufgebaut werden.

Im Gewässerraumplan werden die Gewässerräume und die dicht überbauten Gebiete entsprechend den vorstehend erläuterten Vorgaben insbesondere des Bundesrechts grundeigentümergebunden festgelegt. In den dicht überbauten Gebieten wird der Gewässerraum – soweit zulässig – reduziert ausgeschieden. Der hierfür zur Verfügung stehende begrenzte Ermessensspielraum wurde unter Berücksichtigung namentlich der ökologischen Interessen und des Revitalisierungspotenzials wo möglich genutzt, um die Siedlungsverdichtung nach innen zu fördern.

Der bisher geltende Bauabstand von Gewässern hat innerhalb der Bauzonen fix 5.00 Meter ab der Böschungsoberkante betragen. Neu ist der Gewässerraum abhängig von der konkreten Situation unterschiedlich festzulegen, wobei er aus Gründen des Hochwasserschutzes gemäss dem Amt für Gemeinden und Raumordnung grundsätzlich mindestens 3 Meter (städtische Fliessgewässer ausser Aare) bzw. mindestens 5 Meter (Aare) ab der Böschungsoberkante betragen soll. Innerhalb des Siedlungsgebiets entsprechen die im Gewässerraumplan vorgesehenen Gewässerräume in etwa den bisher in der Stadt Bern geltenden Bauabständen. Die geschützten Flächen bleiben damit ungefähr gleich gross. Ausserhalb der Siedlungsgebiete werden die Flächen, in denen es Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft gibt, hingegen eher grösser.

Der Gewässerraumplan bildet einen Bestandteil des Zonenplans der Stadt Bern und damit der baurechtlichen Grundordnung. Der Zonenplan besteht bisher aus dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan und dem Naturgefahrenplan. Der Gewässerraumplan wird als fünfter Plan erlassen.

4. Änderungen der Bauordnung

Um die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern um den Gewässerraumplan erweitern zu können, muss die Bauordnung der Stadt Bern entsprechend angepasst werden: Namentlich müssen die Artikel 1 (Zweck) und 2 (Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung) ergänzt sowie Artikel 41 (Gewässerraum) teilweise geändert und aufgehoben werden. Der neue Artikel 41 Bauordnung verweist für die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen neu auf die Vorschriften des Bundesrechts und diejenigen des kantonalen Rechts. Diese übergeordneten Rechtsvorschriften regeln die

Nutzungsmöglichkeiten abschliessend (vgl. Ziff. 3). Mit der Festlegung des Gewässerraums im Gewässerraumplan gelten diese Vorschriften auch in Zonen mit Planungspflicht, in Überbauungsordnungen und Uferschutzplänen. Die Bestimmungen zum Gewässerraum gelten zusätzlich zu den Festlegungen in diesen Planungsinstrumenten und gehen diesen im Zweifelsfall vor. Artikel 92 wird dahingehend ergänzt, dass in Gebieten mit bereits festgelegten Gewässerräumen und Gewässerraumvorschriften diese mit Inkraftsetzung des Gewässerraumplans aufgehoben werden; der Gewässerraum wird flächengleich aus diesen Planungen in den Gewässerraumplan übernommen. Für bestehende Überbauungsordnungen, in denen bereits ein Gewässerraum festgelegt wurde, ergibt sich damit eine rein formelle Änderung. Eine Ausnahme bildet die Überbauungsordnung Rehhag. Aufgrund der zeitlich parallellaufenden Verfahren bleibt der Gewässerraum in dieser Überbauungsordnung festgelegt. Falls sich im Rahmen einer neuen oder angepassten Überbauungsordnung, durch Wasserbauplanungen oder bei der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzepts Bern 2016 (STEK 2016) die Verhältnisse ändern, kann der Gewässerraum wiederum angepasst werden.

Mit der Änderung der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) erfolgen die nachstehenden Änderungen (Änderungen: *kursiv und fett*):

Art. 1 Zweck

¹ Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan, **und** dem Naturgefahrenplan **und dem Gewässerraumplan** die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.

² (unverändert)

Art. 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

^{1 bis 3} (unverändert)

⁴ **(neu) Der Gewässerraumplan legt zusammen mit der Bauordnung den Gewässerraum nach Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991¹ über den Schutz der Gewässer als flächige Überlagerung (Korridor) fest.**

Art. 41 Gewässerraum

Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts². Diese Bestimmungen gelten sowohl für baubewilligungspflichtige als auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen.

¹ ~~Gegenüber offenen und eingedolten Gewässern ist ober- und unterirdisch ein Bauabstand von 7,00 m ausserhalb der Bauzone und von 5,00 m innerhalb der Bauzone einzuhalten.~~

² ~~Der Gewässerabstand gilt auch für Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Recht keiner Baubewilligung bedürfen.~~

³ ~~Der Gewässerabstand wird ab oberer Böschungskante oder bei deren Fehlen ab der Ufermauer gemessen.~~

⁴ ~~Besteht entlang dem Gewässer eine geschützte Ufervegetation, so misst sich der Abstand ab dieser.~~

Art. 92 Änderung von Vorschriften

^{1 bis 3} (unverändert)

¹ Gewässerschutzgesetz (GSchG); SR 814.20

² namentlich Art. 36a ff. GSchG (SR 814.20), Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201), Art. 11 BauG (BSG 721.0), Art. 16 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 48 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und Art. 39 f. der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1).

4 (neu) Die Gewässerraumvorschriften und Gewässerraumfestlegungen in bestehenden Überbauungsordnungen werden mit dem Inkrafttreten des Gewässerraumplans gemäss Artikel 2 Absatz 4 aufgehoben, soweit sie in diesem festgelegt werden.

II. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

5.1 Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 8. März bis zum 6. April 2018 statt. Im Rahmen der Mitwirkung wurden zwanzig Mitwirkungseingaben eingereicht. Die Eingaben haben sich vor allem auf folgende Themen bezogen: den Gewässerraum an den Gewässern im Stadtteil VI, insbesondere Chline Forst, Schallersbächli, Riedbach, Moosbach und Gäbelbach sowie den Gewässerraum und die Festlegung des dicht überbauten Gebiets am Egelsee. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurde bei eingedolten Gewässerabschnitten in der Landwirtschaftszone konsequent auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, sofern keine Infrastrukturen im betroffenen Bereich liegen. Am Egelsee wurde die Festlegung des Gewässerraums und des dicht überbauten Gebiets angepasst; nur der Bereich des ehemaligen Entsorgungshofs wird als dicht überbaut bezeichnet. Diese Anpassungen sind mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar und wurden vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung gestützt.

5.2 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Vorprüfung mit Bericht vom 26. April 2019 abgeschlossen. Das AGR hielt abschliessend fest, dass die Gewässerraumplanung unter Berücksichtigung im Bericht genannter Vorbehalte als genehmigungsfähig anerkannt wird.

Die Vorbehalte betrafen insbesondere die als «dicht überbaut» bezeichneten Abschnitte entlang der Aare. Verschiedene Abschnitte in den Bereichen Marzili, Langmauerweg, Sportplatz Altenberg und Gaswerkareal beurteilte der Kanton nicht als dicht überbaut. In der Konsequenz konnte der Gewässerraum in diesen Abschnitten nicht reduziert werden und es war ein Gewässerraum von mindestens 15 m ab Böschungsoberkante notwendig. Für die städtische Parzelle im Freibad Marzili wurde mit der Festlegung eines minimalen Gewässerraums ein Kompromiss gefunden. Auf die Arealentwicklung Gaswerkareal haben die Änderungen keinen Einfluss. Weiter betrafen die Vorbehalte die Zugänglichkeit zum Gewässer. Mit nach der Vorprüfung erfolgten Anpassungen wurde der nötige Raum für den Zugang und Gewässerunterhalt auch in den dicht überbauten Gebieten langfristig gesichert.

Parallel zur Gewässerraumplanung trieb das städtische Tiefbauamt die Vorarbeiten für die Wasserbauplanung am Gäbelbach weiter voran. Aus den daraus resultierenden Erkenntnissen ergab sich gegenüber den Mitwirkungsunterlagen ein breiterer Gewässerraum am Gäbelbach. Dieser sichert bereits jetzt die für die Wasserbauplanung nötigen Flächen.

Die Vorbehalte wurden somit in der vorliegenden Planungsvorlage ausgeräumt.

5.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage des Gewässerraumplans und der Teilrevision der Bauordnung mit Erläuterungs- und Raumplanungsbericht inklusive Anhängen (Detailbeschreibung der einzelnen Gewässer; Dicht überbaute Gebiete – zusätzliche Begründungen und Nachweise) erfolgte vom 14. November 2019 bis 20. Januar 2020.

Während dieser Zeit gingen zehn Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein.

Eine Institution erhob Einsprache gegen die Festlegung des Gewässerraums auf zwei an der Aare liegenden Parzellen, auf welchen sie von Immobilien Stadt Bern (Eigentümerin der Grundstücke) ein Vereinshaus und einen angrenzenden Unterstand pachtet. Der Einsprecher beantragte, dass ein Gewässerraum «dicht überbaut» anstelle des «normalen» Gewässerraums auszuscheiden und dessen Breite auf 5 m (statt auf bis zu 28 m, wie im Gewässerraumplan vorgesehen) festzulegen sei. Im Entwurf des Gewässerraumplans für die öffentliche Mitwirkung wurde das Gebiet noch als «dicht überbaut» bezeichnet. Aufgrund entsprechender Kritik des AGR erfolgte eine Überarbeitung des Gewässerraumplans sowie eine Ergänzung der Abklärungen und Nachweise zum Thema «dicht überbaut» im abschliessenden Vorprüfungsbericht. Trotzdem befand das AGR schliesslich, dass die von der Einsprache betroffenen Parzellen die Kriterien der kantonalen Arbeitshilfe für «dicht überbaute Gebiete» nicht erfüllen und eine entsprechende Festlegung nicht genehmigungsfähig sei. Die bestehenden Bauten und Anlagen haben weiterhin Besitzstandsgarantie und dürfen dementsprechend unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden.

Eine Institution sowie diverse Private beantragen, dass die Breite des Gewässerraums entlang des Egelsees überall 15 m bzw. 17 m (ab Ufer) betragen solle. Auf die Ausscheidung von «dicht bebauten Gebieten» soll demgegenüber im gesamten Bereich des Egelsees verzichtet werden. Dies gelte insbesondere für den Abschnitt zwischen dem ehemaligen Entsorgungshof und der Leisthütte des SOML (Schosshalden-Ostring-Murifeld-Leist). Die Spazierwege rund um den Egelsee durchkreuzten den Gewässerraum, weshalb der Gewässerraum zu überarbeiten und auf 15 m zuzüglich der jeweiligen Wegbreite anzupassen sei. Am Ufer, wo sich ein besonders eingezäuntes Schutzgebiet befindet (nordöstliche Ecke des Egelsees und das anschliessende Gebiet bis zu den Familiengärten), sei der Gewässerraum über die 15 m auf das erforderliche Mass auszudehnen. Der Entsorgungshof sei schliesslich abzureissen und der belastete Boden zu sanieren und zu renaturieren. Der Egelsee ist ökologisch unbestrittenermassen wertvoll. Die ökologisch wertvollen Uferbereiche sind jedoch mit der geplanten Gewässerraumfestlegung alle bereits im Gewässerraum und der Egelsee ist in den kantonalen und kommunalen Revitalisierungsplanungen nicht zur zusätzlichen Revitalisierung vorgesehen, und eine Pflicht, den Gewässerraum um die Breite von darin verlaufenden Strassen oder Wegen zu erweitern, gibt es nicht. Betreffend die Ausscheidung des «dicht überbauten» Bereichs wurde hier auf die Kriterien gemäss der Arbeitshilfe des Kantons abgestellt, welche erfüllt werden. Die Zonenplanänderung an sich, die Frage der Nachnutzung des Entsorgungshofs sowie allfällige Altlastensanierungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Eine der Privatpersonen hat zudem geltend gemacht, der Gewässerraum des Wysslochbachs habe mindestens 14 m zu betragen. Er weist im nordöstlichen Bereich eine Breite von 14 m auf, weil der Wysslochbach dort bereits offengelegt ist und eine besonders breite Uferbestockung aufweist. Mit welchem konkreten Verlauf der Wysslochbach im direkt an den Egelsee angrenzenden Bereich offengelegt werden und ob die Uferbestockung dort ebenfalls so umfangreich sein wird, ist heute noch nicht bekannt. Es ist dabei aber davon auszugehen, dass der Bach in Zukunft nicht mehr die gleiche Linienführung aufweisen wird. Eine Revitalisierung innerhalb der jetzt vorgesehenen 11 m Gewässerraum ist möglich. Der Gewässerraum wird nach der Offenlegung an den zukünftigen Verlauf und die konkrete zukünftige Situation angepasst werden.

Eine Institution beantragte in ihrer Einsprache, dass der Weiher der Rehhaggrube in den Gewässerraumplan aufzunehmen sei. Das Gebiet befindet sich im Perimeter der Überbauungsordnung Rehhag. Der Gewässerraum wurde in der Überbauungsordnung Rehhag von der Systematik her anders dargestellt, als im Gewässerraumplan (Linien statt Flächen). Der Kanton lässt diese Systematik jetzt nicht mehr zu, weshalb das Risiko widersprüchlicher Planungen bestanden hätte, wenn der gleiche Perimeter in beiden Planinstrumenten enthalten gewesen wäre. Der «Weiher» Rehhag wurde anlässlich der Erarbeitung der Überbauungsordnung als künstliches Gewässer beurteilt,

weshalb dafür kein Gewässerraum festgelegt wurde. Die Überbauungsordnung Rehhag war zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Gewässerraumplans bereits vom zuständigen Organ beschlossen und dem Kanton zur Genehmigung eingereicht, jedoch noch nicht genehmigt worden. Sie konnte also nicht mehr verändert werden. Da zu erwarten war, dass die Überbauungsordnung Rehhag vor dem Gewässerraumplan genehmigt werden wird, entschied der Gemeinderat, den Gewässerraum in der Überbauungsordnung festzulegen und den Perimeter aus dem Wirkungsbereich des Gewässerraumplans auszuklammern. Der betroffene Perimeter ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Eine Institution erhob Einsprache gegen die Festlegung des Gewässerraums auf drei verschiedenen Grundstücken. Eine weitere Einsprache einer Privatperson betrifft ebenfalls eines der Grundstücke, für welches bereits die Institution Einsprache erhoben hatte. Betreffend mehrere Grundstücke am Stadtbach und an der Aare wurde geltend gemacht, der Gewässerraum «dicht überbaut» sei ausserhalb der bestehenden Gebäude statt diese überlagernd festzulegen. Bei offenen Gewässern in «dicht überbauten» Gebieten wird der Gewässerraum mit einem mindestens 3 m breiten Gewässerraumstreifen ab Böschungsoberkante festgelegt, an der Aare mit einem Streifen von mindestens 5 m. Dies ist das jeweilige absolute Minimum, auf welches – auch in dicht überbauten Gebieten – aufgrund der Hochwasserschutzvorgaben reduziert werden darf. Die Stadt Bern kann den Gewässerraum daher nicht weiter reduzieren. Die bestehenden Bauten und Anlagen haben aber weiterhin Besitzstandsgarantie und dürfen dementsprechend unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden. Betreffend ein weiteres Grundstück am Stadtbach machte die Institution geltend, der Gewässerraum «dicht überbaut» sei ausserhalb bestehender Parkplätze festzulegen. Für den nördlichen Bereich des Grundstücks ist der Gewässerraum auch hier bereits auf das Minimum von 3 m ab Böschungsoberkante reduziert worden. Im südlichen Bereich des Grundstücks soll der Gewässerraum aufgrund des Revitalisierungspotenzials jedoch verbreitert werden. Das Grundstück befindet sich hier grossflächig in einem Bereich, in welchem ein Überschwemmungsrisiko besteht und es gibt hier Baulinien, die ohnehin keine Hochbauten zulassen. Die Nutzungseinschränkungen betreffen also höchstens oberirdische Abstellplätze und keine Garagen oder Hochbauten. Die bewilligten Abstellplätze haben Besitzstandsgarantie.

Der Gemeinderat hat nach der öffentlichen Auflage die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- Änderung im Plan Nr. 1461/2, Detailplan 9, aufgrund einer Einsprache von Privaten:
Auf den Parzellen Bern Gbbl.-Nrn. 2/1307, 2/2771, 2/2502 und 2/2503 (an der Aare) soll der Gewässerraum «dicht überbaut» auf 5 m Breite ab westlicher Strassengrenze/Aussenkante Ufermauer reduziert werden.
Die Änderung entspricht der Handhabung des Gewässerraums in ähnlichen Gebieten, welche eine Ufermauer aufweisen. Der Rechtsvertreter der Einsprechenden hat mit Schreiben vom 13. Februar 2020 in Aussicht gestellt, deren Einsprache zurückzuziehen, sobald die entsprechende Änderung öffentlich aufgelegt wurde.
- Änderung im Plan Nr. 1461/2, Detailplan 4, da eine Diskrepanz zur Überbauungsordnung Untermattweg 8 festgestellt wurde:
In Gebieten mit bereits in früheren Planungen festgelegten Gewässerräumen wurden diese flächengleich aus diesen Planungen in den Gewässerraumplan übernommen. Der Gewässerraum des Stadtbachs im Bereich Untermattweg 8 (Bern Gbbl.-Nr. 6/3562) gemäss Gewässerraumplan stimmte jedoch fälschlicherweise nicht mit jenem in der Überbauungsordnung Untermattweg 8 überein. Dadurch hätte die Bushaltestelle, welche am Untermattweg 8 geplant ist, nicht realisiert werden können.
Der Gewässerraum im Gewässerraumplan soll daher dem Gewässerraum in der Überbauungsordnung angepasst werden. Durch die Anpassung kann die Realisierung der Bushaltestelle gewährleistet werden.

- Änderung im Plan Nr. 1461/2, Übersichtsplan und alle Detailpläne (Plankopf) sowie in Ziffer II der Teilrevision der Bauordnung aufgrund einer Rückmeldung der Stadtkanzlei:
Da in der Teilrevision der Bauordnung nur das Inkrafttreten dieser Teilrevision (und nicht auch des Gewässerraumplans) geregelt werden kann, lautet die Bestimmung zum Inkrafttreten neu überall folgendermassen: «Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens».

Diese Änderungen sollen gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) nach dem Beschluss des Stadtrats, zusammen mit allfälligen weiteren Änderungen des Stadtrats, öffentlich aufgelegt werden.

6. Weiteres Vorgehen

Nachdem der Stadtrat die Planungsvorlage beschlossen hat, wird sie den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet. Bei einem positiven Ausgang des Urnengangs wird der Gemeinderat die Unterlagen an das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung weiterleiten.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Gewässerraumplan: Erlass des Gewässerraumplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft).
2. Er genehmigt die Vorlage und beantragt den Stimmberechtigten der Stadt Bern den Erlass des Gewässerraumplans und die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Gewässerraumplan (XX Ja, XX Nein, XX Enthaltungen).
3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten (XX Ja, XX Nein, XX Enthaltungen).

Bern, 17. März 2021

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Gewässerraumplan (Pläne Nrn. 1461/1 und 1461/2, beide vom 5. Juni 2020) und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006
- Entwurf Abstimmungsbotschaft